

Vergaberichtlinien für Wohnbaugrundstücke

1. Gemeindeeigene Wohnbauplätze werden an ortsansässige volljährige Bewerber vergeben, die ihren **Hauptwohnsitz** seit mindestens **2 Jahren** in Deißlingen haben.
2. Bewerber, die **früher** in Deißlingen mit Hauptwohnsitz wohnhaft waren, können dann einen Bauplatz von der Gemeinde erhalten, wenn sie mindestens **10 Jahre** hier wohnhaft waren.
3. Arbeitnehmern und Selbständigen, die in Deißlingen ihrem **Hauptberuf** seit mindestens **2 Jahren** nachgehen, kann im Einzelfall ein Bauplatz zugeteilt werden.
4. Berücksichtigt werden nur natürliche volljährige Personen, die weder Eigentümer eines Wohnhauses, eines Wohnhauses in Erbbaupacht oder eines Bauplatzes sind, es sei denn, dass die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Bewerber in der Vergangenheit noch kein Baugrundstück von der Gemeinde erworben haben.
5. Wer ein Wohnhaus in Deißlingen oder anderswo besitzt, kann von der Gemeinde nur dann einen Bauplatz erhalten, wenn seine bisherigen **Wohnverhältnisse unzumutbar** sind und auf dem bisherigen Grundstück eine Verbesserung derselben nicht möglich ist (Härtefälle können über Ziffer 11 dem Gemeinderat vorgetragen werden).
6. Bauplatzbewerbern, die ein Wohnhaus in Deißlingen oder anderswo besitzen, aber nicht unter Ziffer 5 fallen, können von der Gemeinde dann einen Bauplatz erwerben, wenn sich diese dazu bereit erklären, ihr **bisheriges Wohnhaus** innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsdatum, zu **veräußern**. Für den Fall, dass das Gebäude innerhalb dieser Frist nicht veräußert und die Auflassung erklärt ist, ist an die Gemeinde eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 60 % des Bodenwertes des Baugrundstücks zu entrichten, die mit Ablauf der Veräußerungsfrist zur Zahlung fällig wird.
7. Bauplatzbewerber, die selbst oder deren Eltern **ein nicht bebautes Wohnbaugrundstück besitzen**, das in einem Bebauungsplan, der nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuches nach dem 29.06.1960 als Satzung beschlossen wurden, ausgewiesen wurde, können **keinen Bauplatz** von der Gemeinde erhalten.
8. Baugrundstücke, die für die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen sind können auch an **mehrere Bauplatzbewerber** vergeben werden, wenn auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit mehreren Wohnungen oder ein Doppelhaus errichtet werden soll und mindestens einer der Bauplatzbewerber die vorstehenden Vergabe-Richtlinien erfüllt.
9. An Bewerber, die die Kriterien nach Ziffern **1 bis 3 nicht erfüllen** können in jedem Kalenderjahr bis zu maximal 5 Baugrundstücke (max. 3 im Gemeindeteil Deißlingen und max. 2 im Gemeindeteil Lauffen) veräußert werden. Familien bzw. Bewerber mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren werden hierbei bevorzugt.
10. Der Gemeinderat bezeichnet bestimmte Baugrundstücke, die auch an auswärtige Bewerber angeboten und vergeben werden können, ohne dass die vorstehend genannten Kriterien erfüllt sind.
11. Der Gemeinderat bzw. bei Grundstücken in Lauffen der Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Gemeinderat behält sich vor, abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.
12. Auf die Zuteilung eines Bauplatzes besteht auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.
13. Über die Kaufpreise der Grundstücke bestimmt der Verwaltungsausschuss bzw. Ortschaftsrat im Einzelfall im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Richtwerte.

Deißlingen, 20.05.2010

Ulbrich
Bürgermeister